

**Fachübergreifende
Durchführungsanweisungen
zum
SGB III**

Stand 8/2007

Änderung § 330 Abs. 1 durch das „RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz“ und Änderung der Weisung durch die Umsetzung des BSG-Urteils vom 31.01.2007, AZ B 11a AL 11/05 R.

Änderungen sind „grau“ gekennzeichnet

Inhalt:

§§ 315/319

§ 321

§ 328

§ 330

§ 331

§ 337

Gesetzestext**§ 315 SGB III
Allgemeine Auskunftspflicht Dritter**

(1) Wer jemandem, der eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, die laufende Geldleistung auszuschließen oder zu mindern, oder für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über dessen Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. ²§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. eine laufende Geldleistung beantragt hat oder bezieht, oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner oder
2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand anstelle einer laufenden Geldleistung Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bezieht oder für ihn eine dieser Leistungen beantragt worden ist.

(5) Sind im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Einkommen oder Vermögen des Ehegatten, des Lebenspartners oder des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, haben

1. dieser Ehegatte, Lebenspartner oder Partner,
2. Dritte, die für diesen Ehegatten, Lebenspartner oder Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung dieses Buches erforderlich ist. ²§ 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 319 SGB III Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Wer eine Leistung der Arbeitsförderung beantragt, bezogen hat oder bezieht oder wer jemanden, bei dem dies der Fall ist oder für den eine Leistung beantragt wurde, beschäftigt oder mit Arbeiten beauftragt, hat der Bundesagentur, soweit dies zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist, Einsicht in Lohn-, Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen und während der Geschäftszeit Zutritt zu seinen Grundstücken und Geschäftsräumen zu gewähren. Werden die Unterlagen nach Satz 1 bei einem Dritten verwahrt, ist die Bundesagentur zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch berechtigt, auch dessen Grundstücke und Geschäftsräume während der Geschäftszeit zu betreten und Einsicht in diese Unterlagen zu nehmen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Auskunftspflicht über gewährte Leistungen (§ 315 Abs. 1)
3. Auskunftspflicht zur Leistung Verpflichteter und von Kreditinstituten nach § 315 Abs. 2
4. Auskunftspflicht des Arbeitgebers (§ 315 Abs. 3)
5. Einsichtsrecht der BA nach § 319

Stichwortverzeichnis

Anwendungsbereich (20)

Auskunftsanspruch

- über Leistungsverpflichtung eines Dritten (11)
- über Einkommen/Vermögen eines Dritten (12)
- gegen Kreditinstitute u. ä. (13)

Auskunftspflicht des Arbeitgebers (18)

Auskünfte von Banken/Versicherungen (14)

Buchungsstelle (16)

Datenschutz (8), (25)

DA-Einzelprüfung (27)

Einsicht bei Dritten (24)

Einzelfallbezogenes Ermittlungsrecht (1)

Einzelprüfung „nachrangig“ (21)

Einschränkung der Auskunftspflicht (17)

Entschädigung nach JVEG (15)

Erforderlichkeit der Ermittlungen (3)

Keine Ankündigung (22)

Keine Kostenerstattung (9)

Pflichtverstoß ist Ordnungswidrigkeit (6)

Schadensersatzanspruch nach § 321 Nr. 2 (7)

Subsidiarität des Ermittlungsrechts (2)

Tatsächliche Leistungsgewährung durch Dritte (10)

Umfang des Ermittlungsrechts (23)

Verwaltungsakt (5)

Verweigerung der Einsichtnahme (26)

Vorrang von Urkunden (19)

Zumutbarkeit der Auskunft (4)

Durchführungsanweisungen

1. Allgemeines

(1) §§ 315, 319 beinhalten Ermittlungsrechte der BA im konkreten Einzelfall, die die Vorschriften der §§ 20 ff, 98 ff SGB X ergänzen bzw. verdrängen. Die Beweismöglichkeiten der §§ 315, 319 treten neben die in § 21 SGB X genannten Beweismittel. Die Ermittlungsrechte beziehen sich auf die anspruchsbegründenden Tatsachen oder auf das Überprüfen der Leistungsvoraussetzungen. Die Finanzbehörden haben, soweit erforderlich, nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 SGB X Auskünfte zu erteilen.

Einzelfallbezogenes Ermittlungsrecht
(1)

(2) Ermittlungen der BA nach §§ 315, 319 kommen regelmäßig dann in Betracht, wenn der Sachverhalt noch nicht geklärt ist, dem Antragsteller Mitwirkungspflichten nicht obliegen, er seinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff SGB I) bereits nachgekommen ist oder Ermittlungen bei Dritten zweckmäßig sind.

Subsidiarität des Ermittlungsrecht
(2)

(3) Ermittlungen müssen erforderlich sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dies ist der Fall, wenn konkrete Tatsachen festzustellen sind, die für die (Weiter-)Gewährung einer laufenden Leistung nach dem SGB III tatsächlich benötigt werden oder die geeignet sind, die Gewährung von laufenden Geldleistungen auszuschließen bzw. zu mindern. Die Tatsachen dürfen auch nicht auf andere, die Betroffenen weniger belastende Art und Weise ermittelt werden können. Hierbei ist abzuwägen, ob nicht ein anderes, in § 21 SGB X aufgeführtes Beweismittel dem angestrebten Zweck eher gerecht werden kann.

Erforderlichkeit der Ermittlungen
(3)

(4) Auskunftspflichten bestehen nicht, soweit sie für den Dritten unzumutbar oder unverhältnismäßig sind oder die BA sich die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand auf andere Weise verschaffen kann. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Dritten oder ihm nahe stehende Personen der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat aussetzen würden, können verweigert werden (vgl. die insoweit auch im Rahmen der §§ 315, 319 geltenden §§ 98 Abs. 2, 99 Satz 3 SGB X).

Zumutbarkeit der Auskunft
(4)

(5) Auskunftersuchen sind Verwaltungsakte.

Verwaltungsakt
(5)

(6) Verstöße gegen die Pflichten nach §§ 315, 319 sind Ordnungswidrigkeiten und nach § 404 Abs. 2 Nrn. 23 und 24 mit Geldbußen bedroht. Außerdem kommen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung in Betracht (vgl. § 66 SGB X).

Pflichtverstoß ist Ordnungswidrigkeit
(6)

Die Anwendung von Zwangsmitteln nach dem VwVG ist auf Fälle beschränkt, in denen eine solche Maßnahme -

neben oder anstelle eines Bußgeldverfahrens - überhaupt hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Da die Pflichtverletzungen bereits mit Geldbußen bedroht sind, wird in aller Regel die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach dem OWiG Vorrang haben. Im Einzelfall könnte lediglich der unmittelbare Zwang im Sinne von § 12 VwVG geeignet sein, die Prüfung wenigstens teilweise durchzusetzen, indem z. B. der Zutritt zu einem Grundstück oder Geschäftsraum erzwungen wird. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs bleibt der Polizei vorbehalten.

(7) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Auskunftspflichten nach § 315 entsteht der BA ein Schadensersatzanspruch nach § 321 Nr. 2.

(8) Datenschutzrechtliche Vorschriften (§§ 35 SGB I i. V. m. §§ 67 – 85a SGB X) bleiben unberührt.

(9) Durch die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet (vgl. BSG, DBIR 4222a AFG/§ 144).

Schadensersatzanspruch nach § 321 Nr. 2 (7)

Datenschutz (8)

Keine Kostenerstattung (9)

2. Auskunftspflicht über gewährte Leistungen (§ 315 Abs. 1)

§ 315 Abs. 1 eröffnet der BA die Möglichkeit, Auskünfte über alle geldwerten Leistungen von demjenigen einzuholen, der dem LE diese tatsächlich gewährt und die geeignet sind, die Zahlung einer laufenden Geldleistung (z. B. Alg, BAB usw.) auszuschließen oder zu mindern. Die Auskunftspflicht beginnt mit der Antragstellung bei der BA und besteht während der Zeit, für die Leistungen beansprucht oder gewährt werden. Sie endet z. B. mit der bestandskräftigen Ablehnung bzw. Rücknahme des Leistungsantrags oder dem Ende des Leistungsbezuges.

Tatsächliche Leistungsgewährung durch Dritte (10)

3. Auskunftspflicht zur Leistung Verpflichteter und von Kreditinstituten nach § 315 Abs. 2

(1) Ein Dritter, der einem LE zu Leistungen verpflichtet ist (z. B. Unterhalts- oder Schadensersatzpflicht), die die Zahlung einer laufenden Geldleistung ausschließen oder mindern können, hat der BA auf Verlangen darüber Auskünfte zu erteilen.

Der Dritte hat auch Auskünfte über sein Einkommen oder Vermögen zu erteilen, wenn dies für die Aufgabenerledigung nach dem SGB III (z. B. BAB) erforderlich ist.

Die (Leistungs-)Verpflichtung muss nicht schon feststehen, um einen Auskunftsanspruch zu begründen (BSG, DBIR 3554a AFG/§ 144).

Eine Auskunftspflicht haben Kreditinstitute, Versicherungen bzw. Betreuer nach §§ 1896 ff BGB, wenn sie für den LE Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren.

Auskunftsanspruch - über Leistungsverpflichtung eines Dritten (11)

- über Einkommen/ Vermögen des Dritten (12)

- gegen Kreditinstitute u.ä. (13)

(2) Bei konkretem Missbrauchsverdacht oder Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen sind Banken oder Versicherungen verpflichtet, Auskünfte über Vermögen, Guthaben und Kapitalerträge des LE, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, Lebenspartners oder Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu erteilen (§ 315 Abs. 5). Die hierfür vorgesehenen Vordrucke/Anschreiben sind zu verwenden.

Auskünfte von Banken/Versicherungen (14)

(3) Auf Antrag des Kreditinstituts oder der Versicherung ist in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) eine pauschale Entschädigung von 8,50 Euro pro Auskunft und Person zu zahlen.

Entschädigung nach JVEG (15)

(4) Die pauschale Entschädigung ist wegen der Mittelbewirtschaftung im Verfahren FINAS-HB zur Auszahlung anzuordnen.

Die Entschädigung ist bei der Buchungsstelle 5/52601/00 anzuweisen und zu buchen.

Buchungsstelle (16)

(5) Die Auskunftspflicht wird eingeschränkt auf Fälle, in denen konkrete Anhaltspunkte für eine Leistungsverpflichtung bestehen; die Auskünfte müssen zur Durchführung der Leistungsgewährung nach dem SGB III erforderlich sein.

Einschränkung der Auskunftspflicht (17)

(6) § 99 SGB X ist neben § 315 Abs. 2 nicht anwendbar (BSG DBIR 3554a AFG/§ 144).

4. Auskunftspflicht des Arbeitgebers (§ 315 Abs. 3)

(1) § 315 Abs. 3 Nr. 1 ermöglicht der BA, Auskünfte über eine unselbständige Beschäftigung und alle damit im Zusammenhang stehenden Entgelte des LE und seines Ehegatten/Lebenspartners beim Arbeitgeber einzuholen, soweit dies für die Aufgabendurchführung nach dem SGB III erforderlich ist. Nr. 2 erweitert den Kreis um die in Abs. 2 aufgeführten Auskunftspflichtigen (z. B. dem LE gegenüber Unterhaltspflichtige).

Auskunftspflicht des Arbeitgebers (18)

(2) Vorrangig ist anzustreben, die erforderlichen Auskünfte durch Vorlage entsprechender Beweisurkunden vom LE zu erhalten. Die Vorschrift ist aber insbesondere zur ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch anzuwenden.

Vorrang von Urkunden (19)

5. Einsichtsrecht der BA nach § 319

- | | |
|--|---|
| <p>(1) § 319 berechtigt die BA zur Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen im Einzelfall für einen konkreten Ermittlungszweck (Einzelprüfung). Sie wird grundsätzlich von den mit der Entscheidung über die Gewährung der jeweiligen Leistung befassten Mitarbeiter durchgeführt.</p> | <p>Anwendungsbereich
(20)</p> |
| <p>(2) Einer Einzelprüfung wird i. d. R. ein erfolgloses Auskunftsersuchen nach § 315 oder den §§ 98, 99 SGB X vorausgegangen sein. Hinsichtlich des LE ist vorrangig nach § 66 SGB I zu verfahren.</p> | <p>Einzelprüfung „nachrangig“
(21)</p> |
| <p>(3) Einzelprüfungen erfolgen grundsätzlich ohne Ankündigung, jedoch kann im Einzelfall eine vorherige Terminvereinbarung zweckdienlich sein.</p> | <p>Keine Ankündigung
(22)</p> |
| <p>(4) Die Rechtsvorschrift ermöglicht nur die Einsichtnahme; Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen können nur mit Einverständnis des Auskunftspflichtigen gefertigt werden. Eine Überlassung von Geschäftsunterlagen zur Auswertung außerhalb des Betriebes oder eine Einsichtnahme außerhalb der üblichen Arbeitszeit kann nicht verlangt werden, ist jedoch mit Zustimmung des Dritten möglich; hierüber ist eine entsprechende Niederschrift zu fertigen.</p> | <p>Umfang des Einsichtsrechts
(23)</p> |
| <p>(5) Das Einsichtsrecht besteht auch gegenüber Dritten, die entsprechende Unterlagen im Auftrag des Arbeitgebers verwalten (z. B. Steuerberater).</p> | <p>Einsicht bei Dritten
(24)</p> |
| <p>(6) Die im Zusammenhang mit der Einsichtnahme bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Datenschutz.</p> | <p>Datenschutz
(25)</p> |
| <p>(7) Weigert sich der Arbeitgeber oder LE, die Einsichtnahme zu gewähren, ist er über die Rechtslage aufzuklären (Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Nr. 24).</p> | <p>Verweigerung der Einsichtnahme
(26)</p> |
| <p>(8) Zu weiteren Einzelheiten siehe DA-Einzelprüfungen (http://www.ba.de/hst/leistung/ref_iib3/_da/billb/einzelpruefda.pdf)</p> | <p>DA-Einzelprüfung
(27)</p> |

Gesetzestext

§ 321 Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Arbeitsbescheinigung nach § 312, eine Nebenseinkommensbescheinigung nach § 313 oder eine Insolvenzgeldbescheinigung nach § 314 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft auf Grund der allgemeinen Auskunftspflicht Dritter nach § 315, der Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- und Weiterbildung und bei einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 318 oder der Auskunftspflicht bei Leistung von Insolvenzgeld nach § 316 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. als Arbeitgeber seine Berechnungs-, Auszahlungs-, Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten bei Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld und Leistungen zur Förderung von Transfermaßnahmen nach § 320 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4a nicht erfüllt,
4. als Insolvenzverwalter die Verpflichtung zur Errechnung und Auszahlung des Insolvenzgeldes nach § 320 Abs. 2 Satz 1 nicht erfüllt,

ist der Bundesagentur zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Inhaltsverzeichnis

1. Pflichtwidriges Verhalten
2. Schaden
3. Kausalzusammenhang
4. Verschulden
5. Umfang der Ersatzpflicht
6. Schadensersatzpflichtige
7. Verjährung
8. Verfahren

Stichwortverzeichnis

Bearbeitungsbogen (16)
Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist (14)
BSG-Entscheidungen zu Einzelfällen (2)
Geltendmachung durch Verwaltungsakt (17)
Hemmung der Verjährung (15)
Höchstfristen der Verjährung (13)
Kausalität (5)
Mitverschulden der BA (6)
Mitverschulden BA-Mitarbeiter (10)
Pflichtverstoß (1)
Regelmäßige Verjährungsfrist (12)
Schaden (3)
Schadensersatzpflichtige (11)
Schadensminderungspflicht (9)
Schadensumfang (4)
Umfang der Ersatzpflicht (8)
Verschuldensformen (7)

Durchführungsanweisungen

1. Pflichtwidriges Verhalten

(1) Eine pflichtwidrige Handlung i. S. d. § 321 kann durch Tun oder Unterlassen von Dritten begangen werden.

**Pflichtverstoß
(1)**

(2) Eine Bescheinigung ist z. B. nicht ausgefüllt, wenn die entsprechenden Angaben ohne Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks (Arbeits-, Nebeneinkommens-, Insolvenzgeldbescheinigung) gemacht wurden, es sei denn, die Verwendung eigener Vordrucke der Arbeitgeber erfolgt in Absprache mit der BA.

**BSG-
Entscheidungen zu Einzel-
fällen
(2)**

(3) Eine Bescheinigung ist nicht richtig ausgefüllt und eine Auskunft nicht richtig erteilt, wenn eindeutige (Tatsachen-)Fragen falsch beantwortet werden. Von den zur Ausstellung der Bescheinigung bzw. zur Auskunft Verpflichteten darf bei der Beantwortung der Fragen keine eigene rechtliche Wertung verlangt werden. Etwas anderes gilt jedoch für einfache Rechtsbegriffe des Arbeitslebens, wie z. B. Arbeitsentgelt, Urlaubsabgeltung, Abfindung.

(4) Eine Bescheinigung bzw. eine Auskunft ist unvollständig, wenn gestellte Fragen nicht beantwortet oder erfragte Tatsachen nur zum Teil angegeben wurden.

(5) Das SGB III sieht beim Kug, Wintergeld und Winterausfallgeld in weiterem Umfang die Mitwirkung des Arbeitgebers vor; er ist verpflichtet, die Leistungen kostenlos zu errechnen und auszu zahlen (§ 320 Abs. 1).

2. Schaden

(1) Werden auf Grund von Pflichtverstößen Dritter (Tun oder Unterlassen) von der BA Geldleistungen gezahlt, die dem Empfänger nach materiellem Recht nicht oder nicht im gezahlten Umfang zustehen, ist der BA insoweit ein Vermögensschaden entstanden, der durch § 321 ausgeglichen werden soll.

**Schaden
(3)**

Der Schaden umfasst die überzahlte Leistung sowie ggf. die hierauf entfallenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Verwaltungskosten der BA fallen dagegen nicht unter den Schadensersatzanspruch. Ebenso wenig kann die BA Zinsen verlangen.

**Schadensum-
fang
(4)**

3. Kausalzusammenhang

Das pflichtwidrige Tun oder Unterlassen muss für den der BA entstandenen Schaden ursächlich sein. Dies ist der Fall, wenn der Schaden ohne die falsche oder unvollständig ausgefüllte Bescheinigung bzw. ohne die falsche oder unvollständig erteilte Auskunft nicht eingetreten wäre.

**Kausalität
(5)**

Soweit Mitarbeiter der BA den Schaden mitverschuldet haben (z. B. wenn ein offensichtlicher Fehler nicht erkannt wurde), führt dies nicht zur Unterbrechung des Kausalzusammenhangs.

**Mitverschulden
BA
(6)**

4. Verschulden

Als Verschuldensform kommen Vorsatz oder Fahrlässigkeit in Betracht. Dabei reicht bereits leichte Fahrlässigkeit aus. Diese ist gegeben, wenn die erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird. So handelt z. B. fahrlässig, wer Hinweise zum Ausfüllen von Vordrucken unbeachtet lässt. Die zur Bescheinigung Verpflichteten haften nach § 278 BGB auch für das Fehlverhalten ihrer Erfüllungsgehilfen, die sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten eingesetzt haben.

**Verschuldens-
formen
(7)**

5. Umfang der Ersatzpflicht

(1) Der Umfang der Ersatzpflicht hängt davon ab, in wie weit es der BA anderweitig möglich ist, die zu Unrecht gezahlten Leistungen wieder auszugleichen. Hierzu gehört auch die Verpflichtung, überzahlte Leistungen vorrangig vom Leistungsempfänger nach § 50 SGB X zurückzufordern, sofern dies zulässig ist und hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht.

**Umfang der Er-
satzpflicht
(8)**

(2) Die Höhe eines zu leistenden Schadensersatzanspruchs kann durch die Schadensabwendungs- und –minderungspflicht der BA nach § 254 Abs. 2 BGB beeinflusst werden. Wird es von Mitarbeitern der BA unterlassen, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern, kann kein voller Schadensersatz verlangt werden

**Schadensmin-
derungspflicht
(9)**

(3) Trifft Mitarbeiter der BA ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, wirkt sich dies auf den Umfang des Schadensersatzanspruchs aus (§ 254 BGB). Das Ausmaß des Mitverschuldens führt zu einer entsprechenden (anteiligen) Minderung des Schadensersatzanspruchs. Die BA muss sich z. B. zurechnen lassen, wenn Angaben ungeprüft übernommen worden sind, obwohl sich erhebliche Zweifel an deren Richtigkeit aufdrängen mussten. Zwar müssen sich Mitarbeiter darauf verlassen können, dass Angaben richtig und vollständig sind, bei offensichtlichen Fehlern sind sie jedoch zu weiteren Ermittlungen verpflichtet.

**Mitverschulden
BA-Mitarbeiter
(19)**

6. Schadensersatzpflichtige

Schadensersatzpflichtig können sein:

- natürliche Personen (z. B. Arbeitgeber, Insolvenzverwalter),
- juristische Personen des privaten Rechts (z. B. GmbH),
- juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinden, Städte),

welche die jeweilige Bescheinigungs-, Auskunfts-, Berechnungs-, Auszahlungs- bzw. Aufzeichnungspflicht verletzt haben.

**Schadenser-
satzpflichtige
(11)**

7. Verjährung

(1) Für die Verjährung des Schadensersatzanspruchs nach § 321 gilt § 195 BGB entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt danach grundsätzlich 3 Jahre.

Regelmäßige Verjährungsfrist (12) Höchstfristen der Verjährung (13)

(2) Neben der 3-jährigen Verjährungsfrist sind auch die Höchstfristen des 199 Abs. 3 BGB zu beachten, nach deren Ablauf in jedem Fall die Verjährung des Schadensersatzanspruchs eintritt.

(3) In 10 Jahren verjährt ein Schadensersatzanspruch von seiner Entstehung an (taggenau) ohne Rücksicht auf die Kenntnis (oder grob fahrlässige Unkenntnis des Geschädigten) von den Umständen und der Person des Schädigers. Dies wird im Anwendungsbereich des § 321 nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn z. B. die Identität des Schädigers für die AA nicht mehr zu ermitteln ist.

- 10 Jahre

In 30 Jahren verjährt der Schadensersatzanspruch von der Begehung der Handlung an (taggenau) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und Kenntnis oder grobfahrlässige Unkenntnis des Geschädigten.

- 30 Jahre

(4) Die Verjährungsfrist beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Schadensersatzanspruch entstanden ist und der nach der innerbetrieblichen Organisation zuständige Mitarbeiter von den Umständen (Tatsachen) und der Person des Schädigers (Name und Anschrift) Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Beginn der 3-jährigen Verjährungsfrist (14)

Beispiel:

Das Einkommen wurde in der Nebeneinkommensbescheinigung vom 31.01.2004 vom AG falsch eingetragen, so dass ein zu niedriger Betrag auf das Alg angerechnet wurde. Eine Korrektur der getroffenen Aufhebungsentscheidung war nicht möglich. Der zuständige Sachbearbeiter erhielt am 31.10.04 von dieser Tatsache Kenntnis und forderte den Schädiger mit Schreiben vom 10.01.2005 zur Zahlung auf.

Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12. 2004 (24.00 Uhr) und endet am 31.12.2007 (24.00 Uhr).

Ab 1.1.2008 ist der Schadensersatzanspruch verjährt.

(5) War die Verjährung gehemmt (z. B. durch Klageerhebung), läuft die Verjährungsfrist sechs Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens sofort weiter (§ 204 Abs. 2 BGB). Endet die Hemmung vor Schluss des Jahres, in dem der Schadensersatzanspruch entstanden ist, bleibt es beim Verjährungsbeginn zum Jahresende.

Hemmung der Verjährung (15)

8. Verfahren

(1) Ob ein Schadensersatzanspruch besteht, ist mit Hilfe des Bearbeitungsbogens (eingestellt in coLei BK NT) festzustellen

(2) Der Schadensersatzanspruch ist durch Verwaltungsakt geltend zu machen.

Eine Schadensersatzforderung bis zu 10 Euro ist im Hinblick auf die Regelung in DA 2.2.6 DA-FE nicht geltend zu machen.

**Bearbeitungs-
bogen
(16)
Geltendma-
chung durch
Verwaltungsakt
(17)**

Gesetzestext**§ 328****Vorläufige Entscheidung**

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen kann vorläufig entschieden werden, wenn

1. die Vereinbarkeit einer Vorschrift dieses Buches, von der die Entscheidung über den Antrag abhängt, mit höherrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Bundesverfassungsgericht oder dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft ist,
2. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung Gegenstand eines Verfahrens beim Bundessozialgericht ist oder
3. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs eines Arbeitnehmers auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist, die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen und der Arbeitnehmer die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, nicht zu vertreten hat.

Umfang und Grund der Vorläufigkeit sind anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist auf Antrag vorläufig zu entscheiden.

(2) Eine vorläufige Entscheidung ist nur auf Antrag des Berechtigten für endgültig zu erklären, wenn sie nicht aufzuheben oder zu ändern ist.

(3) Auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen sind auf die zustehende Leistung anzurechnen. Soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten; auf Grund einer vorläufigen Entscheidung erbrachtes Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld und Wintergeld ist vom Arbeitgeber zurückzuzahlen.

(4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 und 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 sind für die Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung entsprechend anwendbar.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Vorschrift
2. Anwendungsbereich
3. Entscheidung
4. Bescheid
5. Endgültige Bewilligung
6. Anrechnung/Erstattung

Stichwortverzeichnis

Abschließende Entscheidung (16)
Abschluss der vE (17)
Anhängige Verfahren beim BVerfG, EuGH, BSG (3)
Anhörung entfällt (20)
Anrechnung/Erstattung (19)
Antrag auf vE (2)
Anwendung Abs. 1 Nr. 3 (5)
Anwendung vorrangig: § 43 SGB I (9)
Anwendung vorrangig: § 42 SGB I (10)
Aufhebung vE nicht erforderlich (18)
Ermessensausübung (11)
Hinreichende Wahrscheinlichkeit (6)
Inhalt Bewilligungsbescheid (14)
IT-Verfahren (15)
KV, RV, PV (13)
Längere Zeit (7)
Mitteilung der Zentrale (4)
Mitwirkungspflichten nach § 60 SGB I (8)
PV, KV, RV (13)
vE ist VA (12)
RV, KV, PV (13)
Verjährung Erstattungsanspruch (21)
Zweck der Vorschrift (1)

Durchführungsanweisungen

1. Zweck der Vorschrift

(1) Die Vorschrift ermöglicht den AA im Interesse des Antragstellers an einer zügigen Leistungsgewährung (§ 17 Abs. 1 SGB I) von Amts wegen über einen Geldleistungsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen („kann“) vorläufig zu entscheiden, wenn eine abschließende Entscheidung über den geltend gemachten Leistungsanspruch aus den in Nrn. 1 – 3 genannten Gründen noch nicht möglich ist. Die Vorschrift soll den Antragsteller vor finanziellen Härten während der Zeit der Antragsbearbeitung bewahren.

Zweck der Vorschrift
(1)

(2) Auf Antrag ist in den Fällen der Nr. 3 (keine Ermessensausübung) vorläufig zu entscheiden. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung (vE) nicht vor, ist dieser Antrag abzulehnen.

Antrag auf vE
(2)

2. Anwendungsbereich

(1) Es muss ein Verfahren über eine für die Entscheidung erhebliche Norm des SGB III beim Bundesverfassungsgericht oder beim EuGH anhängig sein, in dem über die Vereinbarkeit dieser Norm mit höherrangigem Recht zu entscheiden ist.

Anhängige Verfahren beim
- BVerfG
- EuGH

(2) Die Entscheidung über den Leistungsanspruch muss von der Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die Gegenstand eines anhängigen Verfahrens beim Bundessozialgericht ist, abhängen.

- BSG
(3)

(3) Den nachgeordneten Dienststellen wird von der Zentrale Beginn und Abschluss von Verfahren mitgeteilt, die eine vorläufige Entscheidung nach Nrn. 1 oder 2 rechtfertigen.

Mitteilung der Zentrale
(4)

(4) Der Begriff „Anspruchsvoraussetzungen“ in Nr. 3 umfasst auch das Prüfen von Ruhestatbeständen und das Feststellen von Anrechnungsbeträgen (Nebeneinkommen).

Anwendung Abs. 1 Nr. 3
(5)

(5) Ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, darf noch nicht abschließend geklärt sein. Sie müssen jedoch mit „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ vorliegen, d. h. ein deutliches Übergewicht der bisher ermittelten Umstände spricht zur Überzeugung des sich an objektiven Maßstäben orientierenden Entscheidungsbefugten für das Bestehen des Anspruchs.

„Hinreichende Wahrscheinlichkeit“
(6)

(6) Bei laufenden Lohnersatzleistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts wird eine vE zu treffen sein, wenn die Ermittlungen „längere Zeit“, d. h. einen Zahlungszeitraum, überschreiten.

**„Längere Zeit“
(7)**

(7) Kommt ein Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff SGB I nicht nach, hat er die Verzögerung zu vertreten, wenn die der abschließenden Entscheidung entgegenstehenden Umstände nicht geklärt werden können. Er muss sich das Handeln einer der in §§ 13, 14 SGB X genannten Personen zurechnen lassen.

**Mitwirkungs-
pflichten § 60
SGB I
(8)**

3. Entscheidung

(1) Vor einer vE ist zu prüfen, ob nicht die Vorschriften der §§ 42, 43 SGB I anzuwenden sind.

Kann eine abschließende Entscheidung nicht getroffen werden, weil die Zuständigkeit zwischen mehreren Leistungsträgern noch strittig ist, ist eine Leistungsgewährung nach § 43 SGB I zu prüfen.

**Anwendung
vorrangig
- § 43 SGB I (9)**

Steht dagegen fest, dass der Anspruch dem Grunde nach besteht und ist lediglich seine endgültige Höhe strittig, sind die Voraussetzungen einer Vorschusszahlung nach § 42 SGB I erfüllt.

- § 42 SGB I (10)

(2) Eine vE ist von Amts wegen und nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung sind die wirtschaftlichen, persönlichen bzw. sonstigen Verhältnisse des Antragstellers, wie sie sich aus den vorhandenen Unterlagen ergeben, zu berücksichtigen. Die vorläufig zu bewilligende Leistung ist auf den voraussichtlich zustehenden (Höchst-)Betrag zu beschränken.

**Ermessensaus-
übung
(11)**

(3) Eine vE ist ein Verwaltungsakt, der mit Rechtsbehelf angefochten werden kann. Solange noch keine endgültige Entscheidung getroffen ist, ist die Verwaltung an den Inhalt gebunden; bei Änderungen ist die vE nach den Maßgaben der §§ 44 ff SGB X i.V.m. § 330 SGB III zu korrigieren.

**vE ist VA
(12)**

(4) Soweit der „Bezug“ von Geldleistungen Versicherungspflicht in der KV, RV oder PV auslöst, wird mit der vE auch ein Pflichtversicherungsverhältnis in diesen Sozialversicherungszweigen begründet.

**KV, RV, PV
(13)**

4. Bescheid

(1) Der Bewilligungsbescheid der vE muss für den Empfänger die Vorläufigkeit der Entscheidung klar erkennen lassen und nachvollziehbar begründet sein. Der Umfang der Vorläufigkeit und die Rechtsfrage oder Tatsache, die noch nicht endgültig geklärt ist, ist zu benennen.

Inhalt Bewilligungsbescheid (14)

(2) Im IT-Verfahren Alg/Alhi-Uhg ist bei einer vE in Datenfeld 53 das Merkmal „X“ einzutragen, das jeweils einen Hinweis im maschinell erstellten Bewilligungs- und Änderungsbescheides auslöst. Zusätzlich ist ein weiterer Bescheid (coLei BK-NT 3s328-1) zu erstellen, der den maschinell erstellten Bewilligungsbescheid ergänzt.

IT-Verfahren (15)

In den IT-Verfahren BAB/Reha und WK wird die Bescheiderteilung hinsichtlich der Anwendung des § 328 maschinell nicht unterstützt.

5. Endgültige Bewilligung

(1) Ist ein Verfahren nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 abgeschlossen oder ist ein Sachverhalt (Nr. 3) abschließend geklärt, ist eine abschließende Entscheidung zu treffen.

Abschließende Entscheidung (16)

(2) Kann nach den abschließend getroffenen Feststellungen der Inhalt der vE weiter bestehen, genügt es i. d. R., den Vorgang intern aktenmäßig abzuschließen, z. B. durch einen präzisen Vermerk. In diesen Fällen ist die vE grundsätzlich nur auf Antrag des LE für endgültig zu erklären; die Erteilung des endgültigen Bewilligungsbescheides ist dann die Endgültigkeitserklärung.

Abschluss der vE (17)

(3) Mit der abschließenden Entscheidung verliert die vE ihre Wirksamkeit; eine besondere Aufhebung der vE ist nicht erforderlich.

Aufhebung vE nicht erforderlich (18)

6. Anrechnung/Erstattung

(1) Soweit aufgrund der festgestellten Tatsachen ein Anspruch nicht oder nur in geringerer Höhe besteht, sind nach der Sonderregelung des Abs. 3 die aufgrund der vE erbrachten Leistungen auf die endgültig bewilligte Leistung anzurechnen (keine Aufrechnung nach § 51 SGB I), ohne dass dabei Ermessen auszuüben ist. Überzahlte Beträge sind zu erstatten (eigenständiger öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch). § 50 Abs. 1 bis 3 SGB X finden keine Anwendung.

Anrechnung/Erstattung (19)

Auf die zu erstattende Leistung ist § 76 Abs. 1 und 2 SGB IV i. V. mit Nr. 2.1 und – wenn eine sofortige Anrechnung nicht möglich ist – ggf. Nr. 2.2 DA-FE anzuwenden.

Der Anrechnungs- und Erstattungsbescheid ist im Zusammenhang mit dem entsprechenden Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid zu erteilen.

(2) Eine vE verschafft einem LE noch keine gesicherte Rechtsposition, ob der Anspruch tatsächlich besteht. Vor einer Anrechnung oder Erstattung kann daher eine Anhörung nach § 24 SGB X entfallen.

Anhörung entfällt (20)

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 SGB X.

Verjährung Erstattungsanspruch (21)

Gesetzestext**§ 330****Sonderregelung zur Aufhebung von Verwaltungsakten**

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für nichtig oder* für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder ab dem Bestehen* der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an ein Verwaltungsakt auch aufzuheben, soweit sich das Leistungsentgelt auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 151 Abs. 2 Nr. 2 zu Ungunsten des Betroffenen ändert.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

*Geändert ab 1.5.2007 durch das „RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz“

Inhaltsverzeichnis

1. Sonderregelung für die Rücknahme nach § 44 SGB X
2. Sonderregelung für die Rücknahme nach § 45 SGB X
3. Sonderregelung für die Aufhebung nach § 48 SGB X
4. Sonderregelung für die Erstattung durch den Arbeitgeber

Stichwortverzeichnis

Abweichung von § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X (1)

„Hinreichend geklärt“ (3)

Kein Ermessen bei § 44 SGB X (4)

Kein Ermessen bei Rücknahme Vergangenheit § 45 SGB X (5)

Keine Ermessensausübung bei § 48 SGB X (6)

Sonderregelung § 147a (7)

„Ständige Rechtsprechung“ (2)

Wirksamkeit der Rücknahme (3a)

Durchführungsanweisungen

1. Sonderregelung für die Rücknahme nach § 44 SGB X

Abs. 1 sieht eine Abweichung von der Rechtsfolge des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (Rücknahme des VA für die Vergangenheit) nur für Fälle vor, in denen ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlass des Verwaltungsaktes für **nichtig oder** unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Bundesagentur für Arbeit ausgelegt worden ist.

Abweichung von § 44 Abs. 1 S. 1 SGB X (1)

Nach Auffassung des BSG genügt zur Entstehung einer „ständigen Rechtsprechung“ **eine** Entscheidung (Urteil oder Beschluss) eines **Revisionsgerichts** (z. B. BSG, BAG), wenn **die** zu beurteilende Rechtsfrage damit hinreichend geklärt.

„Ständige Rechtsprechung“ (2)

Hinreichend geklärt ist die Rechtsfrage, wenn nach **der** Entscheidung des Revisionsgerichts die Rechtslage nicht mehr umstritten ist **und** die Verwaltung die höchstrichterliche Entscheidung auch für andere gleichgelagerte Fälle akzeptiert und in entsprechende Weisungen umgesetzt hat.

„Hinreichend geklärt“ (3)

Maßgebend für das „Bestehen der ständigen Rechtsprechung“ und damit für die Rücknahme des Verwaltungsaktes ist der Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung (Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses), ab der eine Rechtsfrage als abschließend geklärt angesehen werden muss.

Wirksamkeit der Rücknahme (3a)

Die zeitliche Einschränkung der Rücknahme gilt aber dann nicht, wenn ein Verfahren nach § 44 SGB X schon vor der Entstehung der ständigen Rechtsprechung in Gang gesetzt worden ist und über den Antrag nach § 44 SGB X zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung, die Anlass für die Weisungsänderung war, noch nicht bestands- oder rechtskräftig entschieden worden ist (BSG-Urteil vom 8.2.2007, AZ: B 7a AL 2/06 R).

Bei der Rücknahme nach § 44 Abs. 1 SGB X ist keine Ermessensentscheidung zu treffen, sondern gebunden zu entscheiden.

Kein Ermessen bei § 44 SGB X (4)

Beruht der rechtswidrige Verwaltungsakt nicht auf einer verfassungswidrigen oder durch die ständige Rechtsprechung anders ausgelegten Vorschrift oder ist er noch anfechtbar, verbleibt es bei der Anwendung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

2. Sonderregelung für die Rücknahme nach § 45 SGB X

Abs. 2 modifiziert § 45 Abs. 2 SGB X, indem er in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes nach § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X wegen Bösgläubigkeit des LE nicht vorliegen, eine gebundene Entscheidung für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA für die Vergangenheit vorsieht.

§ 45 SGB X: Kein Ermessen bei Rücknahme Vergangenheit (5)

3. Sonderregelung für die Aufhebung nach § 48 SGB X

Abs. 3 modifiziert § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X. Die Pflicht zur Ermessensausübung entfällt, wenn bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der VA stets mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben ist (gebundene Entscheidung).

Keine Ermessensausübung bei § 48 SGB X (6)

4. Sonderregelung für die Erstattung durch den Arbeitgeber

Wurde ein Erstattungsanspruch nach § 147 a zu Unrecht geltend gemacht, ist dieser Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (Abs. 4).
Auf die hierzu ergangenen Weisungen wird verwiesen.

Sonderregelung § 147a (7)

Gesetzestext**§ 331****Vorläufige Zahlungseinstellung**

- (1) Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben desjenigen beruht, der die laufende Leistung erhält, sind ihm unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck der Vorschrift
2. Voraussetzungen einer vorläufigen Zahlungseinstellung
 - 2.1 Anspruch auf laufende Leistung
 - 2.2 Kenntnis von Tatsachen
 - 2.3 Mögliche Aufhebung der Bewilligungsentscheidung
3. Entscheidung über vorläufige Zahlungseinstellung
4. Abschließende Entscheidung
5. Nachzahlung der Leistung

Stichwortverzeichnis

Anspruchsgrundlage (3)
Beispiele (13)
Ermessen (7)
Fristbeginn (11)
Fristende (12)
Hinweisschreiben an LE (17)
IT-Verfahren Alg/Alhi-Uhg (15)
Keine Anhörung (8)
Kein VA (2)
„Kenntnis“ (4)
2-Monats-Frist (10)
Rückwirkende Aufhebung (6)
„Tatsache“ (5)
Überwachung der Frist (16)
Unterrichtung LE (9)
Unverzögliche Nachzahlung (14)
Zweck der Vorschrift (1)

Durchführungsanweisungen

1. Zweck der Vorschrift

(1) Die Vorschrift durchbricht den Grundsatz, dass nach Erlass eines Bewilligungsbescheides die bewilligte Leistung bei Fälligkeit ohne Rücksicht auf die tatsächliche materielle Rechtslage solange ausgezahlt werden muss, wie die Bewilligung nicht zurückgenommen, widerrufen, aufgehoben, durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt worden ist. Damit kann die BA die Leistung ohne Erteilung eines Aufhebungsbescheides „vorläufig“ einstellen.

**Zweck der Vorschrift
(1)**

(2) Die vorläufige Zahlungseinstellung ist kein Verwaltungsakt. Der LE kann sich deshalb nur mit einer echten (isolierten) Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG dagegen wehren.

**Kein VA
(2)**

2. Voraussetzungen einer vorläufigen Zahlungseinstellung

2.1 Anspruch auf laufende Leistung

Der Anspruch muss im SGB III oder in einer Vorschrift begründet sein, die auf das SGB III verweist (z. B. SVG, EhfG)

**Anspruchsgrundlage
(3)**

2.2 Kenntnis von Tatsachen

(1) Für die „Kenntnis“ reicht eine bloße Vermutung oder ein Verdacht, dass bestimmte Tatsachen vorliegen, die zum Ruhen oder Wegfall des Anspruchs führen, nicht aus.

**„Kenntnis“
(4)**

(2) Die Tatsache muss hinreichend wahrscheinlich, also eine hinreichend sichere Informationsgrundlage, sein.

**„Tatsache“
(5)**

Dies ist z. B. dann gegeben, wenn

- ◆ im Rahmen einer DALEB-Überschneidungsmitteilung bekannt wird, dass der LE einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nachgeht,
- ◆ der Bezugs einer anderen Sozialleistung durch einen RV-Träger, die KK usw. mitgeteilt wird,
- ◆ ein Postrücklauf mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt verzogen“ eingeht,
- ◆ der Meldepflichtige zur ersten Meldung nicht erschienen und dafür keinen Grund mitgeteilt hat.

Der Begriff „Tatsache“ ist weit auszulegen; er umfasst alle Lebenssachverhalte, die Grundlage einer Aufhebung für die Vergangenheit sein können.

(3) Die Tatsache kann vom LE selbst oder von einem Dritten mitgeteilt worden sein.

2.3 Mögliche Aufhebung der Bewilligungsentscheidung

Eine vorläufige Zahlungseinstellung darf nur erfolgen, wenn bei einer Weiterzahlung der Leistung eine Überzahlung eintreten würde. Es ist daher vorher zu prüfen, ob eine Aufhebung der Entscheidung für die Vergangenheit nach § 45 Abs. 2 Satz 3 oder § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X i.V.m. § 330 Abs. 2 und 3 grundsätzlich möglich wäre.

**Rückwirkende
Aufhebung
(6)**

3. Entscheidung über vorläufige Zahlungseinstellung

(1) Ob eine vorläufige Zahlungseinstellung vorzunehmen ist, steht im Ermessen der AA.

**Ermessen
(7)**

(2) Ist eine Aufhebungsentscheidung oder ein Erstattungsanspruch von einer Ermessensentscheidung abhängig, kommt eine vorläufige Zahlungseinstellung nach dem Gesetzeswortlaut nicht in Betracht.

(3) Vor einer vorläufigen Zahlungseinstellung ist eine Anhörung nicht erforderlich.

**Keine Anhörung
(8)
Unterrichtung
LE
(9)**

(4) Geht die vorläufige Zahlungseinstellung auf Angaben des LE zurück, braucht dieser von der Maßnahme nicht unterrichtet zu werden. Ansonsten ist ihm die vorläufige Zahlungseinstellung unter Nennung der hierfür maßgeblichen Gründe unverzüglich mitzuteilen und ihm gleichzeitig Gelegenheit zu geben, sich zu äußern (ist gleichzeitig Anhörung zur Aufhebungsentscheidung).

4. Abschließende Entscheidung

(1) Über die rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsentscheidung ist abschließend zu entscheiden. Entfällt der Anspruch rückwirkend, muss der Aufhebungsbescheid dem LE innerhalb von 2 Monaten nach der vorläufigen Zahlungseinstellung bekannt gegeben werden (§ 37 Abs. 2 SGB X), sonst ist die Leistung nachzuzahlen.

**2-Monats-Frist
(10)**

(2) Maßgebend für den Beginn der 2-Monats-Frist ist der Tag, der dem Tag folgt, an dem die vorläufige Zahlungseinstellung (im jeweiligen IT-Verfahren) vorgenommen wird (§ 26 Abs. 1 SGB X).

**Fristbeginn
(11)**

(3) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, Sonnabend oder gesetzlichen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 26 Abs. 3 SGB X)

**Fristende
(12)**

Beispiele:

Tatsächliche vorläufige Einstellung der Zahlung am 20.3. (z. B. Tag, an dem die Eingabe „Z“ im IT-Verfahren Alg/Alhi-Uhg verarbeitet wird oder Tag, an dem die vorläufige Einstellung verfügt wird)

Fristbeginn: 21.3.

Fristende: 20.5.

Wiederaufnahme der Zahlung: 21.5.

**Beispiele
(13)**

Tatsächliche vorläufige Einstellung der Zahlung am 30.12. (z. B. Tag, an dem die Eingabe „Z“ im IT-Verfahren Alg/Alhi-Uhg verarbeitet wird oder Tag, an dem die vorläufige Einstellung verfügt wird)
Fristbeginn: 31.12.
Fristende 28.2. (bei Schaltjahr 29.2.)
Wiederaufnahme der Zahlung: 1.3.

Beispiele (13)

5. Nachzahlung der Leistung

(1) Es besteht ein Rechtsanspruch auf die unverzügliche Nachzahlung der vorläufig eingestellten Zahlung, wenn der Aufhebungsbescheid nicht zeitgerecht bekannt gegeben wird. Dies gilt auch, wenn die Sachverhaltsermittlungen noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Unverzügliche Nachzahlung (14)

(2) Im IT-Verfahren Alg/Alhi-Uhg erfolgt eine „automatische“ maschinelle Nachzahlung für die unterbliebene Zahlung für die zurückliegenden Zeiträume ohne Anstoß durch die Sachbearbeitung.

IT-Verfahren Alg/Alhi-Uhg (15)

Ansonsten besteht die Verpflichtung der Sachbearbeitung, die 2-Monatsfrist zu überwachen und ggf. die Zahlung fristgerecht wieder aufzunehmen.

Überwachung der Frist (16)

(3) Kann eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen werden, ist der LE bei der Wiederaufnahme der Zahlung durch die Übersendung eines entsprechenden Schreibens darauf hinzuweisen, dass die Nachzahlung und ggf. künftige Zahlungen wegen der Verpflichtung nach § 331 Abs. 2 erfolgen und eine Berufung auf das Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Zahlungen nicht möglich ist; auf eine mögliche Erstattungspflicht ist ebenfalls hinzuweisen.

Hinweisschreiben an LE (17)

Im IT-Verfahren Alg/Alhi-Uhg wird ein entsprechendes Schreiben maschinell erstellt und versandt.

Gesetzestext**§ 337****Auszahlung im Regelfall**

(1) Geldleistungen werden auf das vom dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch verursachten Kosten auszuführen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) Andere als laufende Geldleistungen werden mit der Entscheidung über den Antrag auf die Leistung oder, soweit dem Berechtigten Kosten erst danach entstehen, zum entsprechenden Zeitpunkt ausgezahlt. Insolvenzgeld wird nachträglich für den Zeitraum ausgezahlt, für den es beantragt worden ist. Weiterbildungskosten und Teilnahmekosten werden, soweit sie nicht unmittelbar an den Träger der Maßnahme erbracht werden, monatlich im voraus ausgezahlt.

(4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorrangregelung
2. Übermittlung von Geldleistungen
 - 2.1 Kosten der Auszahlung ZzV
 - 2.2 Beratungspflicht
 - 2.3 Verweigerung der Kontoführung
 - 2.4 Verfahren bei ZzV mit Kostenabzug
3. Auszahlung laufender Geldleistungen
4. Sonderregelung für die Auszahlung von Geldleistungen
5. Abschlagszahlungen
6. Auszahlung bei Insolvenz des LE

Anlage 1: Hinweisblatt für Arbeitslose

Anlage 2: Girokonto für Jedermann

Anlage 3: Anschreiben an Kundenbeschwerdestelle

Anlage 4: Anschriftenverzeichnis der Kundenbeschwerdestellen

Stichwortverzeichnis

Abschlusszahlung/Höhe (21)
Abschlusszahlung und Minimalbetrag (12)
Auszahlung ab Zugang des (Insolvenz-)Eröffnungs-
beschlusses (23)
Auszahlung geringfügiger Beträge (15)
Aufrechnung weiterhin möglich (25)
Beratungspflicht § 14 SGB I (4)
Einbehaltung der Kosten (10)
Empfehlung des ZKA (5)
Ermessen (20)
Kosten ZzV (3)
Laufende Geldleistungen (14)
Nicht erhaltene Zahlung (16)
Regelmäßige Auszahlung (13)
Schlichtungsspruch (8)
Schichtungsstelle (7)
Sonderregelungen (17)
Überprüfung durch ZKA (6)
Unbillige Härte (19)
Verfahren Barauszahlung (22)
Vorrang § 337 (1)
Zahlbarer Betrag (11)
Zahlung an LE ohne schuldbefreiende Wirkung (24)
Zahlung unter Kostenabzug (9)
Zulässigkeit von Abschlagszahlungen (18)
ZzV (2)

Durchführungsanweisungen

1. Vorrangregelung

§ 337 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 – 4 gehen § 47 SGB I (Auszahlung von Geldleistungen) vor.

**Vorrang § 337
(1)**

2. Übermittlung von Geldleistungen

Geldleistungen an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt werden durch ZzV (Zahlungsanweisung zur Verrechnung) übermittelt. Der Höchstbetrag einer ZzV liegt bei 1500 Euro pro Zahlung.

**ZzV
(2)**

2.1 Kosten der Auszahlung ZzV

Bei einer Zahlung mittels ZzV ist ein betragsunabhängiges „Grundentgelt“ von 2,10 Euro zu zahlen. Zusätzlich ist vom Empfänger bei Einlösung der ZzV am Postschalter folgendes betragsabhängiges Entgelt zu entrichten:

**Kosten ZzV
(3)**

Gültig ab 01.09.2003

Euro	Zahlbetrag
3,50	bis 50 Euro
4,00	über 50 bis 250 Euro
5,00	über 250 bis 500 Euro
6,00	über 500 bis 1000 Euro
7,50	über 1000 bis 1500 Euro

2.2 Beratungspflicht

(1) Die AA haben den Antragsteller gem. § 14 SGB I ggf. über die durch die Zahlung mittels ZzV entstehenden Kosten zu informieren und auf eine kostenfreie Überweisung auf ein Konto bei einem Kreditinstitut hinzuweisen. Ihm ist aufzuzeigen, dass ein Kostenabzug nur dann nicht vorgenommen wird, wenn ihm die Führung eines Kontos bei einem Kreditinstitut ohne eigenes Verschulden verweigert wird.

**Beratungspflicht
§ 14 SGB I
(4)**

Dazu kann dem Antragsteller das „Hinweisblatt“ (Anlage 1) ausgehändigt werden. Die einschlägigen Merkblätter für Arbeitslose enthalten ebenfalls entsprechende Hinweise.

Anlage 1

(2) Bringt ein Antragsteller vor, dass ihm von einem Kreditinstitut die Führung eines Girokontos verweigert wird, ist er mit einem Hinweis auf die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA, Anlage 2 „Girokonto für Jedermann“) aufzufordern, die Entscheidung des Kreditinstituts überprüfen zu lassen; dabei bleibt es ihm unbenommen, die Einrichtung eines Kontos bei einem anderen Kreditinstitut zu beantragen.

**Empfehlung des
ZKA
(5)
Anlage 2**

2.3 Verweigerung der Kontoführung

(1) Mit dem ZKA wurde ein Überprüfungsverfahren vereinbart. Bis zu dessen Abschluss oder in Fällen, in denen das Überprüfungsverfahren vom Antragsteller nicht eingeleitet wird, ist die Leistung unter Kostenabzug auszuführen.

Überprüfung durch ZKA (6)

(2) Der Antragsteller ist aufzufordern, die zuständige Schlichtungsstelle (Kundenbeschwerdestelle) der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe einzuschalten. Ein vorbereitetes Anlageschreiben (Anlage 3) und die entsprechenden Anschriften der Schlichtungsstelle (Anlage 4) können zur Verfügung gestellt werden.

**Schlichtungsstelle (7)
Anlage 3/ Anlage 4**

(3) Der Schlichtungsspruch der Schlichtungsstelle ist für das betroffene Kreditinstitut nicht bindend.

Schlichtungsspruch (8)

(4) Bestätigt der Schlichtungsspruch, dass die Führung eines Girokontos zu Recht verweigert wurde, liegt ein Verschulden des LE vor, so dass die Leistung weiterhin unter Kostenabzug auszuführen ist.

Zahlung unter Kostenabzug (9)

2.4 Verfahren bei ZzV mit Kostenabzug

(1) Dem LE wird in Fällen, in denen die Leistung unter Kostenabzug zu erfolgen hat, ein Bewilligungsbescheid über die volle Höhe der zustehenden Leistung erteilt. In diesem wird darauf hingewiesen, dass bei jeder Zahlung durch ZzV die jeweils entstehenden Kosten vom Auszahlungsbetrag abgesetzt werden. Bei der Leistungszahlung durch die entsprechenden IT-Verfahren wird dies berücksichtigt, so dass ein Kostenabzug von der AA nicht vorzunehmen ist.

Einbehaltung der Kosten (10)

(2) Eine Auszahlung der Geldleistung kann erst erfolgen, wenn nach Kostenabzug ein zahlbarer Betrag verbleibt. Zur Auszahlung geringfügiger Leistungsbeträge siehe DA 3 Abs. (3).

Zahlbarer Betrag (11)

(3) Steht einem LE z. B. bei einer Abschlusszahlung nur ein Minimalbetrag zu, der unter den Übermittlungskosten einer ZzV liegt, ist der LE davon zu unterrichten, dass der Betrag nur auf ein Konto überwiesen werden kann.

Abschlusszahlung und Minimalbetrag (12)

3. Auszahlung laufender Geldleistungen

(1) Laufende Geldleistungen werden monatlich nachträglich ausbezahlt und so rechtzeitig veranlasst, dass der Berechtigte grundsätzlich am 1. Kalendertag, spätestens aber am 1. Arbeitstag des folgenden Monats darüber verfügen kann. Dieser Zahlungsrhythmus gilt auch für die Auszahlung von Leistungen an Dritte (z. B. §§ 48, 54 SGB I).

Regelmäßige Auszahlung (13)

(2) Laufende Geldleistungen sind: Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld, Arbeitslosengeld (bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung) auch nach dem EhfG, Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG, Teilarbeitslosengeld, Unterhaltsgeld (in Höhe Alhi), Übergangsgeld, Eingliederungshil-

Laufende Geldleistungen (14)

fe, Existenzgründungszuschuss, Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer.

(3) Geringfügige Auszahlungsbeträge sind anzusammeln (z. B. durch Kürzungsanweisung BA II DV 5) bis der in DA 2.2.6 DA-FE angeführte Betrag (zur Zeit 10,00 Euro) oder ein Zeitraum ohne Zahlung von 6 Monaten überschritten wird. Übersteigen die Kosten der Übermittlung durch ZzV den zustehenden Leistungsbetrag in diesem Zeitraum, ist eine Auszahlung erst vorzunehmen, wenn sich erstmals ein zahlbarer Betrag ergibt. Der LE ist entsprechen zu unterrichten.

**Auszahlung geringfügiger Beträge
(15)**

(4) Das Verfahren zur (nochmaligen) Auszahlung einer (behaup- teten) nicht erhaltenen Zahlung ist in Nrn. 5 und 6 des Anhangs 21 KBest geregelt.

**Nicht erhaltene Zahlung
(16)**

4. Sonderregelungen für die Auszahlung von Geldleistungen

§ 337 Abs. 3 enthält Sonderregelungen für die Auszahlung von anderen als laufenden Geldleistungen. Hinweise dazu sind in den jeweiligen fachlichen Durchführungsweisungen enthalten.

**Sonderregelungen
(17)**

5. Abschlagszahlungen

(1) Über Abschlagszahlungen, die nur auf Antrag (formlos möglich) des LE erfolgen, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie sind nur zulässig, wenn bei planmäßiger Zahlung eine unbillige Härte eintreten würde. An der Feststellung der unbilligen Härte hat der LE mitzuwirken.

**Zulässigkeit von Abschlagszahlungen
(18)**

(2) Der unbestimmte Rechtsbegriff unbillige Härte ist nach strengen Anforderungen zu prüfen. Die unbillige Härte bezieht sich auf die monatlich nachträgliche Zahlung unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse des LE und liegt nur vor, wenn wegen einer Ausnahmesituation sofort benötigte finanzielle Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen und besondere Umstände eine finanzielle „Zwischenhilfe“ erfordern.

**Unbillige Härte
(19)**

(3) Liegt eine unbillige Härte vor, ist in die nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffende Entscheidung die verbleibende Zeit bis zur planmäßigen Zahlung, die Höhe des als Abschlagszahlung in Betracht kommenden Betrages und der erforderliche Verwaltungsaufwand mit einzubeziehen.

**Ermessen
(20)**

(4) Abschlagszahlungen dürfen nur für bereits vergangene Zeiten erfolgen. Zu berücksichtigen ist auch, ob Teile der Leistung Dritten zustehen. Abschlagszahlungen sind bei der nächsten monatlichen Zahlung in voller Höhe zu berücksichtigen.

**Abschlagszahlung/Höhe
(21)**

(5) Das Verfahren bei einer Barauszahlung ist in den Weisungen „Barauszahlung an Kunden“ unter AZ 3403/3432 geregelt <http://www.baintern.de/zentraler-Content/A-20-Interner-Service/A-206-Finanzservice/A-2061-Haushalts-und-Finanzwirtschaft/Generische-Publikation/HEGA-41-2004-Barauszahlung-Kunden-pdf.pdf>.

**Verfahren Barauszahlung
(22)**

6. Auszahlung bei Insolvenz des LE

(1) Ab Eröffnung des (Verbraucher-)Insolvenzverfahrens ist der LE gem. § 80 InsO über das während des Verfahrens zufließende Vermögen, zu dem Sozialleistungen zählen, nicht mehr verfügbungsbefugt; die Befugnis geht auf den Insolvenzverwalter/Treuhänder über. Wird der AA als Schuldnerin des LE gem. § 30 InsO der Beschluss über die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zugestellt, ist ab dessen Zugang die Zahlung des pfändbaren Teils des Leistungsanspruchs mit befreiender Wirkung nur noch an den vom Insolvenzgericht bestimmten Treuhänder möglich. Zahlungen ab Zugang des Beschlusses – gleich für welche Zeiträume – sind mit dem Treuhänder abzustimmen.

**Auszahlung ab
Zugang des (In-
solvenz-)Eröff-
nungsbeschlus-
ses
(23)**

(2) Erfolgte die Auszahlung des pfändbaren Teils der Leistung nach Zugang des Eröffnungsbeschlusses dennoch an den LE, darf dieser darüber nicht verfügen (§ 80 InsO); ggf. ist seine Verfügung gem. § 81 InsO unwirksam. Dies gilt nicht, wenn der Treuhänder (nachträglich) zustimmt. Erfolgt keine Zustimmung des Treuhänders, wurde die Zahlung von der AA nicht mit schuldbefreiender Wirkung geleistet (§ 82 InsO) und ist nochmals an den Treuhänder zu zahlen.

**Zahlung an LE
ohne schuldbefreiende Wir-
kung
(24)**

(3) Hat die AA eine gegen den LE bestehende Forderung zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits nach § 51 SGB I aufgerechnet, kann die Aufrechnung in unveränderter Höhe weiter erfolgen (§ 94 InsO), und zwar bei ununterbrochenem Leistungsbezug für einen Zeitraum von 2 Jahren nach Ablauf des Monats der Verfahrenseröffnung (§ 114 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 InsO); siehe dazu DA 11.2.3 zu § 51 SGB I.

**Aufrechnung
weiterhin mög-
lich
(25)**

Die Aufrechnung muss allerdings dem eingesetzten Treuhänder gegenüber erklärt werden; siehe dazu DA 11.2 zu § 51 SGB I.

Hinweise zur Übermittlung der Geldleistungen, wenn die Leistung auf kein Konto überwiesen werden kann

Stand 01.09.2003

Wie erfolgt die Übermittlung der Geldleistung?

Wenn Sie keine Bankverbindung angegeben, an die Ihre Geldleistung überwiesen werden kann, wird die von Ihnen beantragte Leistung mittels einer „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ ausgezahlt.

Gemäß § 337 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ist die Auszahlung der beantragten Geldleistung kostenfrei, wenn sie auf Ihr inländisches Konto bei einem Geldinstitut erfolgt. Leistungen, die durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch verursachten Kosten auszuzahlen, es sei denn, Sie weisen nach, dass Ihnen die Einrichtung eines Kontos ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Was ist eine „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“?

Bei diesem Zahlungsweg erhalten Sie eine Zahlungsanweisung, die als Brief zugestellt wird. Innerhalb eines Monats kann der entsprechende Betrag bei einem Geldinstitut oder am Postschalter unter Abzug der Auszahlungsgebühr in Empfang genommen werden.

Welche Kosten können Ihnen dadurch entstehen?

Bei jeder Zahlungsanweisung zur Verrechnung entsteht ein betragsunabhängiges Grundentgelt in Höhe von 2,10 Euro, das gleich von der zustehenden Geldleistung abgezogen wird. Zusätzlich wird bei Einlösung der Zahlungsanweisung zur Verrechnung eine zusätzliche betragsabhängige Auszahlungsgebühr vom Geldinstitut oder am Postschalter einbehalten.

Es entstehen folgende Kosten je Auszahlung:

Grundentgelt	2,10 Euro
zusätzlich	
bis 50 Euro	3,50 Euro
über 50 – 250 Euro	4,00 Euro
über 250 – 500 Euro	5,00 Euro
über 500 – 1000 Euro	6,00 Euro
über 1000 – 1500 Euro	7,50 Euro

Was ist zu tun, damit die Leistungen kostenfrei übermittelt werden?

Ich empfehle Ihnen ein Konto bei einem Geldinstitut zu eröffnen und mir sofort Ihre Bankverbindung mitzuteilen. Einige Geldinstitute führen Konten gebührenfrei.

Für Geldinstitute besteht keine gesetzliche Verpflichtung, für jedermann ein Konto zu führen. Durch eine Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses sind jedoch alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, aufgefordert, für jedermann auf Wunsch – unabhängig von der Art und Höhe der Einkünfte – ein Girokonto zu eröffnen und auf Guthabenbasis zu führen.

Zur Klärung der einzelnen Voraussetzungen wenden Sie sich bitte an ein Geldinstitut.

Sollte Ihnen von diesem die Führung eines Kontos verweigert worden sein, haben Sie die Möglichkeit, unter Hinweis auf die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses die Entscheidung von diesem Geldinstitut selbst bzw. der Kundenbeschwerdestelle der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe unter Einschaltung der Agentur für Arbeit überprüfen zu lassen oder aber eine Kontoeröffnung bei einem anderen Geldinstitut zu beantragen.

Falls Ihnen nach einer Überprüfung durch die jeweilige Kundenbeschwerdestelle ohne eigenes Verschulden von einem Geldinstitut kein Konto eingerichtet wird und Sie dies Agentur für Arbeit nachweisen, werden Ihnen die Leistungen durch eine Zahlungsanweisung zur Verrechnung kostenfrei übermittelt. Lassen Sie sich dies von dem Geldinstitut entsprechend bescheinigen und legen Sie diese Bescheinigung umgehend Ihrer Agentur für Arbeit vor.

Auszug aus dem SGB III**§ 337
Auszahlung im Regelfall**

(1) Geldleistungen werden auf das von dem Leistungsberechtigten angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Geldleistungen, die an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Leistungsberechtigten übermittelt werden, sind unter Abzug der dadurch verursachten Kosten auszuzahlen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

(2) Laufende Geldleistungen werden regelmäßig monatlich nachträglich ausgezahlt.

(3) bis (4)...

Girokonto für Jedermann

Der Zentrale Kreditausschuss (ZKA) hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium der Finanzen eine Empfehlung zum Girokonto für jedermann erarbeitet, in der die Kreditinstitute erklären, jedem Bürger innerhalb bestimmter Zumutbarkeitsgrenzen ein laufendes Konto zur Verfügung zu stellen und damit die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen.

ZKA-Empfehlung:

Alle Kreditinstitute, die Girokonten für alle Bevölkerungsgruppen führen, halten in ihrem jeweiligen Geschäftsgebiet auf Wunsch ein Girokonto bereit. Der Kunde erhält dadurch die Möglichkeit zur Entgegennahme von Gutschriften, zu Barein- und Barauszahlungen und zur Teilnahme am Überweisungsverkehr. Überziehungen braucht das Kreditinstitut nicht zuzulassen. Jedem Institut ist es freigestellt, darüber hinausgehende Bankdienstleistungen anzubieten.

Die Bereitschaft zur Kontoführung ist grundsätzlich gegeben, unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte, z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe. Eintragungen bei der Schufa, die auf schlechte wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden hindeuten, sind allein kein Grund, die Führung eines Girokontos zu verweigern.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, ein Girokonto für den Antragsteller zu führen, wenn dies unzumutbar ist. In diesem Fall darf die Bank auch ein bestehendes Konto kündigen. Unzumutbar ist die Eröffnung oder Fortführung einer Kontoverbindung insbesondere, wenn

- der Kunde die Leistungen des Kreditinstituts missbraucht, insbesondere für gesetzwidrige Transaktionen, z. B. Betrug oder Geldwäsche o. ä.;
- der Kunde Falschangaben macht, die für das Vertragsverhältnis wesentlich sind;
- der Kunde Mitarbeiter oder andere Kunden grob belästigt oder gefährdet;
- die bezweckte Nutzung des Kontos zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr nicht gegeben ist, weil z. B. das Konto durch Handlungen vollstreckender Gläubiger blockiert ist oder ein Jahr lang umsatzlos geführt wird;
- nicht sichergestellt ist, dass das Institut die für die Kontoführung und –nutzung vereinbarten üblichen Entgelte erhält;
- der Kunde auch im übrigen die Vereinbarungen nicht einhält.

Anschrift _____

Betreff

ZKA-Empfehlung „Girokonto für jedermann“ in Verbindung mit der Vereinbarung zwischen der Bundesagentur für Arbeit und dem Zentralen Kreditausschuss;
hier: Verweigerung einer Kontoführung

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der

Name und Anschrift der/des Bank/Kreditinstituts
gegebenenfalls zuständige Filiale

wird mir die

- Fortführung *)
- Einrichtung *)

eines Girokontos auf Guthabenbasis verweigert. Ich bitte um Überprüfung. Ihr Prüfungsergebnis (Schlichtungsspruch) bitte ich mir mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

*) Zutreffendes bitte markieren

**Anschriftenverzeichnis
der Kundenbeschwerdestellen der Bankenverbände**

1. Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Berlin

Sparkassenverband Berlin
- Schlichtungsstelle -
Bundesallee 171
10715 Berlin

**Baden-Württemberg,
Landesteil Baden**

Badischer Sparkassen- und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Karl-Ludwig-Str. 28-30
68165 Mannheim

**Baden-Württemberg,
Landesteil
Württemberg**

Württembergischer Sparkassen-
und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Bayern

Sparkassenverband Bayern
- Schlichtungsstelle -
Karolinenplatz 5
80333 München

Brandenburg

Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Otto-Braun-Straße 90
10249 Berlin

Niedersachsen

Niedersächsischer Sparkasse- und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Schiffgraben 6-8
30159 Hannover

Bremen

Die Sparkasse in Bremen
- Beschwerdemanagement -
Am Brill 1-3
28195 Bremen

Städtische Sparkasse Bremerhaven
- Beschwerdemanagement -
Bürgermeister-Smidt-Straße 24-30
27568 Bremen

Hamburg

Hamburger Sparkasse
- Vorstandsbeauftragter für
Kundenbeanstandungen -
Ecke Adolphsplatz/Gr. Burstah
20457 Hamburg

Hessen

Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen
- Schlichtungsstelle -
Bonifaciusstr. 15
99084 Erfurt

Mecklenburg-Vorpommern

Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Otto-Braun-Straße 90
10249 Berlin

Sachsen-Anhalt

Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Otto-Braun-Straße 90
10249 Berlin

Nordrhein-Westfalen, Landesteil Rheinland

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Kirchfeldstraße 60
40217 Düsseldorf

Schleswig-Holstein

Sparkassen- und Giroverband für Schleswig
Holstein
- Schlichtungsstelle -
Faluner Weg 6
24109 Kiel

Nordrhein-Westfalen, Landesteil Westfalen-Lippe

Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und
Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Prothmannstraße 1
48159 Münster

Thüringen

Sparkassen- und Giroverband
Hessen-Thüringen
- Schlichtungsstelle -
Bonifaciusstr. 15
99084 Erfurt

Rheinland-Pfalz

Sparkassen- und Giroverband
Rheinland-Pfalz
- Schlichtungsstelle -
Große Bleiche 41-45
55116 Mainz

Saarland

Sparkassen- und Giroverband Saar
- Schlichtungsstelle -
Ursulinenstraße 46
66111 Saarbrücken

Sachsen

Ostdeutscher Sparkassen- und Giroverband
- Schlichtungsstelle -
Otto-Braun-Straße 90
10249 Berlin

2. Genossenschaftsverbände

Badischer Genossenschaftsverband
Raiffeisen-Schulze-Delitzsch e.V.
Postfach 52 80
76034 Karlsruhe

Genossenschaftsverband Sachsen
(Raiffeisen-Schulze-Delitzsch) e.V.
Helbersdorfer Straße 44-48
09210 Chemnitz

Genossenschaftsverband Bayern
(Raiffeisen-Schulze-Delitzsch) e.V.
Türkenstraße 22-24
80333 München

Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.
Postfach 41 29
26031 Oldenburg

Genossenschaftsverband Berlin-Hannover e.V.
Postfach 2120
30021 Hannover

Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.
Postfach 86 40
48046 Münster

Genossenschaftsverband Hessen/Rheinland-
Pfalz/Thüringen e.V. Frankfurt
Postfach 40 01 13
63246 Neu-Isenburg

Württembergischer Genossenschaftsverband
Raiffeisen-Schulze-Delitzsch e.V.
Postfach 10 54 43
70047 Stuttgart

Norddeutscher Genossenschaftsverband
(Raiffeisen-Schulze-Delitzsch) e.V.
Postfach 36 29
24035 Kiel

Verband der Post-Spar- und
Darlehensvereine e.V.
Dreizehnmorgenweg 36
53175 Bonn

Genossenschaftsverband Rheinland e.V.
Postfach 10 15 62
50455 Köln

Verband der Sparda-Banken e.V.
Hamburger Allee 2-10
60486 Frankfurt am Main

Saarländischer Genossenschaftsverband
Postfach 10 27 25
66027 Saarbrücken

3. Bundesverband öffentlicher Banken

Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands
Kundenbeschwerdestelle
Postfach 11 02 72
10832 Berlin

Zum Bundesverband öffentlicher Banken gehört z. B. die Postbank AG.

4. Bundesverband deutscher Banken

Bundesverband deutscher Banken
Kundenbeschwerdestelle
Postfach 04 03 07
10062 Berlin

Zum Bundesverband deutscher Banken gehören die privaten Banken.